

AMTLICHES MITTEILUNGSBLATT

Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt

bestehend aus den Mitgliedsgemeinden:
Bad Tennstedt, Ballhausen, Blankenburg, Bruchstedt, Haussömmern, Hornsömmern,
Kirchheilingen, Kutzleben, Mittelsömmern, Sundhausen, Tottleben und Urleben
mit öffentlichen Bekanntmachungen der Mitgliedsgemeinden

Jahrgang 29 | Nr. 07/2019

Freitag, den 12. April 2019

nächster Redaktionsschluss: Donnerstag, den 11.04.2019

nächster Erscheinungstermin: Freitag, den 26.04.2019



Aus dem Inhalt

Amthche Bekanntmachungen

Bad Tennstedt
Ballhausen
Blankenburg
Bruchstedt
Haussömmern
Hornsömmern
Kirchheilingen
Kutzleben
Mittelsömmern
Sundhausen
Tottleben
Urbelen

VG Bad Tennstedt

Veranstaltungen in der VG Bad Tennstedt

Osterfeuer in Bad Tennstedt,
Mittelsömmern, Tottleben
22. Verbandsfeuerwehrtag
Theateraufführung
Romeo & Julia
„Anwassern“ im Kurpark
Frühlingskonzert
in Bad Tennstedt

Gemeindenachrichten

Frühjahrsputz
im Freibad Kirchheilingen
Bruchstedt - Zeitzeugen der Flut-
katastrophe von 1950 gesucht!
Frühjahrsputz in Bad Tennstedt

Schulnachrichten

Theateraufführung Romeo &
Julia der Staatlichen Regelschule
-Novalis- Bad Tennstedt
Winterlaufserie in Creuzburg des
Jahngymnasiums
Das Vamperl wird lebendig -
THEPRA Grundschule Kirch-
heilingen



Frohe Ostern

REDAKTIONS- SCHLUSS

für das nächste
Mitteilungsblatt ist

am Donnerstag,
dem 11. April 2019,
16:00 Uhr

Die E-Mail-Adresse für
Veröffentlichungen im
Mitteilungsblatt lautet:
mitteilungsblatt@
vg.badtennstedt.de

Notrufe und Bereitschaftsdienste

Notrufe und Bereitschaftsdienste

Notrufe:

Polizei	110
Feuer/Rettungsdienst	112
Hufelandkrankenhaus Bad Langensalza	03603 8550

Rettungsdienste:

Kreisleitstelle Mühlhausen	03601 19222
Polizeistation Bad Langensalza	03603 8310
Polizeiinspektion Mühlhausen	03601 4510
Kontaktbereichsbeamter	036041 41939

Versorgungsbetriebe:

Energie:

Thüringer Energie AG (bei Störungen)	0361 73907390
Thüringer Energie AG - Kundenservice	03641 8171111

Erdgas:

Thüringer Energie AG (bei Störungen)	0800 6 86 11 77
--------------------------------------	-----------------

Trinkwasser:

Verbandswasserwerk Bad Langensalza während der Dienstzeiten	03603 84070
außerhalb der Dienstzeiten	03603 840730

Abwasser:

AZV „Mittlere Unstrut“ Hüngelsgasse 13 99947 Bad Langensalza	03603 84070
Für die Gemeinden Kutzleben/Lützensömmern	

Trinkwasser:	0800 0725175
---------------------	--------------

Abwasser:	0800 3634800
------------------	--------------

Betriebsgesellschaft Wasser
und Abwasser mbH Sömmerda
Bahnhofstr. 28, 99610 Sömmerda

Öffnungszeiten Rathaus

Neue Öffnungszeiten seit 03.09.2018

Montag	09.00 – 12.00 Uhr
Dienstag	09.00 – 12.00 Uhr / 13.30 – 18.00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	09.00 – 12.00 Uhr 13.30 – 17.00 Uhr <u>nur</u> Einwohnermeldeamt
Freitag	09.00 – 12.00 Uhr

sowie nach Vereinbarung

Kontakt: 036041/380-0
post@vg.badtennstedt.de (nur für allgemeine Anfragen)

Kassenärztlicher Notfalldienst

Hufeland-Klinikum Bad Langensalza GmbH
Rudolf-Weiss-Str. 1-5
99947 Bad Langensalza

Sprechstunden der Anlaufpraxis:

Montag, Dienstag und Donnerstag	19.00 Uhr - 21.00 Uhr
Mittwoch und Freitag	16.00 Uhr - 19.00 Uhr
Samstag, Sonntag, Feiertage, Brückentage und	09.00 Uhr - 13.00 Uhr 15.00 Uhr - 18.00 Uhr

Hausbesuche

Montag, Dienstag, Donnerstag	18.00 Uhr - 7.00 Uhr
Mittwoch, Freitag	13.00 Uhr - 7.00 Uhr
Samstag, Sonntag, Feiertage, Brückentage	07.00 Uhr - 7.00 Uhr
Anmeldung kassenärztlicher Notfalldienst bundesweit kostenfrei unter	116 117

Augenärztliche Notdienst

zu erfragen unter **116 117**

Zahnärztlicher Notdienst:

Service-Nummer für Schmerzpatienten: **116 117**
www.zahnarzt-notdienst.de

Schiedsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt

Schiedsperson: Herr Norbert Liebelt
Telefon Nr.: 0172-35 03 98 8,
E-Mail: schiedsstelle@vg.badtennstedt.de
oder über: VG Bad Tennstedt,
Hauptamt Herr Fischer, Markt 1,
99955 Bad Tennstedt
Telefon Nr.: 036041 – 38038
E-Mail: Thomas.Fischer@vg.badtennstedt.de

Sprechstunden nach Terminvereinbarung

Öffnungszeiten Apotheken

Rats-Apotheke in Bad Tennstedt

Inh.: Apotheker Dr. A. König
Tel. 036041 57048
Montag bis Freitag 08:00 - 13:00 Uhr
Montag und Donnerstag 14:00 - 19:00 Uhr
Dienstag, Mittwoch, Freitag 14:00 - 18:00 Uhr
Samstag 09:00 - 12:00 Uhr

Notfalldienst

für den Bereich Bad Tennstedt, Herbsleben

Montag, Dienstag, Donnerstag 16:00 – 18:00 Uhr

Gerade Kalenderwoche

(16. KW)

15. - 19. April 2019

Mo: Dr. med. Kley
Tel. Nr. 036041-41031

Die: Dr. med. Arand
Tel. Nr. 036041-57271

Do: Dipl. Med. Funke
Tel. Nr. 036041-57094

Ungerade Kalenderwoche

(15. KW)

08. - 12. April 2019

Mo: Dipl. Med. Beylich
Tel. Nr. 036041-57033

Die: FÄ Krüger
Tel. Nr. 036041-56313

Do: Dr. med. Klemmer
Tel. Nr. 036041-56267

Neues aus der Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt

AMTLICHER TEIL

BESCHLÜSSE VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT BAD TENNSTEDT VOM 25.03.2019

2019/01

Beschluss:

Die Gemeinschaftsversammlung beschließt, das vorliegende „Kommunale Elektromobilitätskonzept Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt“ zu billigen.

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Mitglieder des Gremiums:	29
zur Sitzung erschienene Mitglieder:	17
hiervon auszuschließende Mitglieder	0
gem. § 38(1) ThürKO:	
an der Abstimmung teilnehmende Mitglieder:	17
Ja-Stimmen:	13
Nein-Stimmen:	3
Stimmenthaltung:	1

2019/08

Beschluss:

Die Gemeinschaftsversammlung nimmt den Beschluss der Gemeinde Bruchstedt 2018/08 vom 11.12.018 zur Kenntnis. Die Aufgabe, alle erforderlichen Maßnahmen auf dem Gebiet des Gesundheitswesens zu treffen, ist gemäß § 87 II ThürKO eine pflichtige eigene Angelegenheit der Landkreise. Die Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt wird den Unstrut-Hainich-Kreis bei der Erfüllung dieser Aufgabe entsprechend ihrer Möglichkeiten unterstützen.

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Mitglieder des Gremiums:	29
zur Sitzung erschienene Mitglieder:	17
hiervon auszuschließende Mitglieder	0
gem. § 38(1) ThürKO:	
an der Abstimmung teilnehmende Mitglieder:	17
Ja-Stimmen:	16
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltung:	1

2019/09

Beschluss:

Die Gemeinschaftsversammlung stimmt der Vergabe der Leistung „Softwareupgrade Sage Lohn XL auf Sage HR Personalabrechnung Professional“ an die Firma Starke Datensysteme Erfurt GmbH, aus 99084 Erfurt zu einem Preis von 12.821,66 € (brutto) zu. Die finanziellen Mittel stehen im Haushalt der Verwaltungsgemeinschaft zur Verfügung.

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Mitglieder des Gremiums:	29
zur Sitzung erschienene Mitglieder:	17
hiervon auszuschließende Mitglieder	0
gem. § 38(1) ThürKO:	
an der Abstimmung teilnehmende Mitglieder:	17
Ja-Stimmen:	17
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltung:	0

AN DIE KAMERADINNEN UND KAMERADEN DER EINSATZABTEILUNGEN DER FREIWillIGEN FEUERWEHREN

der Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt

Im Rahmen des diesjährigen Verbandsfeuerwehrtages vom 10.05. bis 12.05.2019 in der Gemeinde Sundhausen, findet am 10.05.2019 während der gemeinsamen Dienstversammlung der Freiwilligen Feuerwehren der VG Bad Tennstedt die Wahl des Ortsbrandmeisters und seines Stellvertreters statt.

Um diese Wahlen entsprechend vorzubereiten, bitten wir bis zum **03.05.2019, 18.00 Uhr**, um namentliche Vorschläge zur Wahl des

Ortsbrandmeisters und des Stellvertreters. (Abgabe in der Verwaltung, Markt 1, 99955 Bad Tennstedt)

Wir bitten zu beachten:

Entsprechend unserer Satzung über die Freiwilligen Feuerwehren der VG Bad Tennstedt kann nur gewählt werden, wer einer Einsatzabteilung der FFw. der VG Bad Tennstedt angehört und die erforderlichen Fachkenntnisse durch erfolgreichen Besuch der nach der Thüringer Feuerwehr Organisationsverordnung vorgeschriebenen Lehrgänge besitzt. (Ausbildung zum Zugführer)



Impressum

Amtsblatt

der Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt

Herausgeber: Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt

Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98704 Ilmenau OT Langewiesen, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21

Verantwortlich für amtlichen Teil:

der Gemeinschaftsvorsitzende, 99955 Bad Tennstedt, Markt 1, Tel.: 036041/380-0

Verantwortlich für nichtamtlichen Teil:

LINUS WITTICH Medien KG, Ilmenau OT Langewiesen

Verantwortlich für den Anzeigenverkauf: Petra Helbing, erreichbar unter Tel.: 0174 / 9257020, E-Mail: p.helbing@wittich-langewiesen.de

Verantwortlich für den Anzeigenteil: David Galandt – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.

Verlagsleiter:

Erscheinungsweise: 14täglich, kostenlos an alle Haushaltungen im Verbreitungsgebiet: Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 2,50 € (inkl. Porto und 7% MwSt.) beim Verlag bestellen.

NICHTAMTLICHER TEIL

Der 22. Verbandsfeuerwehrtag

der Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt
sowie der Ausscheid
der Feuerwehren der Verwaltungsgemeinschaft,
der Einheitsgemeinde Herbsleben
und der Gemeinde Großvargula
findet vom

10. Mai bis 12. Mai 2019
in Sundhausen

statt.

Nachstehendes Programm ist für den Verbandsfeuerwehrtag / Ausscheid
Vorgesehen.

Freitag, 10. Mai 2019

19:00 Uhr Dienstversammlung – Gemeindesaal Sundhausen

1. Begrüßung durch den Bürgermeister der Gemeinde Sundhausen, Herrn Kindervater
2. Kurze Ansprache des Vorsitzenden der VG Bad Tennstedt, Herrn Frey
3. Ausführungen vom Ortsbrandmeister VG Bad Tennstedt, Herrn Mörstedt
4. Wahl des Ortsbrandmeister der VG Bad Tennstedt
5. Wahl des Stellv. Ortsbrandmeister der VG Bad Tennstedt
6. Grußwort der Gäste
7. Vornahme von Auszeichnungen und Beförderungen
8. Verschiedenes

Samstag, 11. Mai 2019

08:30 Uhr Wettkämpfe

08:30 Uhr Eintreffen der Wehren am Anger in Sundhausen
08:45 Uhr Eröffnung der Wettkämpfe
09:00 Uhr Auslosung der Startreihenfolge
Beginn der Wettkämpfe – Stationsbetrieb


12:30 Uhr Mittagessen

14:30 Uhr Auswertung und Siegerehrung

Sonntag, 12. Mai 2019

14:00 Uhr Gemeindesaal Sundhausen

Seniorenachmittag für die Angehörigen der Alters – und Ehrenabteilung der Feuerwehren der VG Bad Tennstedt, der Einheitsgemeinde Herbsleben sowie der Gemeinde Großvargula


 Frey Kindervater Mörstedt Röth
 Gemeinschaftsvorsitzender Bürgermeister Ortsbrandmeister Wehrführer
 der VG Bad Tennstedt Sundhausen VG Bad Tennstedt Sundhausen

VERANSTALTUNGEN DER VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT

VERANSTALTUNGSÜBERSICHT DER VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT:

18. April 2019 – Osterfeuer in Tottleben

(weitere Informationen finden Sie unter den Gemeindenachrichten Tottleben)

20. April 2019 - Osterfeuer in Mittelsömmern

(weitere Informationen finden Sie unter den Gemeindenachrichten Mittelsömmern)

20. April 2019 - Osterfeuer in Bad Tennstedt

(weitere Informationen finden Sie unter den Stadtnachrichten Bad Tennstedt)

10. – 12. Mai 2019 – 22. Verbandsfeuerwehrtag der Verwaltungsgemeinschaft in Sundhausen

(weitere Informationen finden Sie unter den Veranstaltungen der Verwaltungsgemeinschaft)

05. Mai 2019 – „Anwassern“ im Kurpark Bad Tennstedt

(weitere Informationen finden Sie unter den Stadtnachrichten Bad Tennstedt)

05. Mai 2019 – Frühlingskonzert in Bad Tennstedt

(weitere Informationen finden Sie unter den Stadtnachrichten Bad Tennstedt)

10. Mai & 12. Mai 2019 – Theateraufführung Romeo & Julia

(weitere Informationen finden Sie unter den Schulnachrichten)

Weitere Veranstaltungstipps finden Sie auf der Internetseite www.badtennstedt.de oder im Kalender 2019 der Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt.

Stadtnachrichten aus Bad Tennstedt

AMTLICHER TEIL

STADTRATSWAHL AM 26.05.2019

Bekanntmachung der Sitzung des Wahlausschusses

Sehr geehrte Damen und Herren,
gemäß §§ 1 und 22 Thüringer Kommunalwahlordnung tritt der Wahlausschuss zur Prüfung und Beschlussfassung über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge am

Dienstag, 23.04.2019, um 18.30 Uhr im Sitzungszimmer – Rathaus Markt 1, 99955 Bad Tennstedt

zusammen.

Die Sitzungen des Wahlausschusses sind öffentlich.

Noa
Wahlleiter

NEUBEKANNTMACHUNG DER FRIEDHOFSSATZUNG DER STADT BAD TENNSTEDT

Aufgrund des Artikel 2 der 2. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Bad Tennstedt vom 14.02.2019 (Mitteilungsblatt Nr. 5 vom 15.03.2019) wird nachstehend der Wortlaut der Friedhofssatzung der Stadt Bad Tennstedt, wie er sich aus 1. der Friedhofssatzung der Stadt Bad Tennstedt vom 21.10.2013, 2. der 1. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Bad Tennstedt vom 10.06.2014, 3. der 2. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Bad Tennstedt vom 14.02.2019 ergibt, in der vom 16.03.2019 an geltenden Fassung bekannt gemacht.

Bad Tennstedt, den 02.04.2019

Weimann
Bürgermeister

Friedhofssatzung der Stadt Bad Tennstedt

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 - Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für den im Gebiet der Stadt Bad Tennstedt gelegenen und von ihr verwalteten Friedhof.

§ 2 - Friedhofszweck

(1) Der Friedhof dient der Bestattung und der Pflege der Gräber im Andenken an die Verstorbenen.

(2) Gestattet ist die Bestattung derjenigen Personen, die

- a) bei ihrem Ableben Einwohner der Stadt Bad Tennstedt waren oder
- b) ein Recht auf Benutzung einer Grabstätte auf dem Friedhof hatten oder
- c) innerhalb des Stadtgebietes verstorben sind und nicht auf einem Friedhof außerhalb der Stadt beigesetzt werden.

(3) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Zustimmung besteht nicht.

§ 3 - Schließung und Entwidmung

(1) Friedhöfe und Friedhofsteile können aus wichtigem öffentlichem Grund für weitere Bestattungen, Bestattungs- oder Grabstättenarten gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt (Entwidmung) werden.

(2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen.

(3) Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofs als Ruhestätte der Toten verloren. Die in den Reihen-, Urnen- und Kindergrabstätten sowie unterm grünen Rasen Bestatteten werden, falls die Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Stadt in andere Grabstätten umgebettet.

(4) Schließung oder Entwidmung werden öffentlich bekannt gegeben.

(5) Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig sind sie dem Inhaber der Graburkunde mitzuteilen.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4 - Öffnungszeiten

Der Friedhof ist während der durch die Friedhofsverwaltung festgesetzten Zeiten für den Besucherverkehr geöffnet. Die Öffnungszeiten werden durch Aushang am Friedhofseingang bekannt gegeben. Sonderregelungen können durch die Friedhofsverwaltung getroffen werden.

§ 5 - Verhalten auf dem Friedhof

(1) Jeder Friedhofsbesucher hat sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des aufsichtsbefugten Friedhofspersonals ist Folge zu leisten. Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.

(2) Nicht gestattet ist innerhalb des Friedhofs:

- a) das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, soweit nicht eine besondere Erlaubnis hierzu erteilt ist; ausgenommen von diesem Verbot sind Kinderwagen Rollstühle sowie Fahrzeuge der Stadt und der Bestattungsinstitute.
- b) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,

- c) ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne vorherige Anzeige bei der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren,
- d) Druckschriften zu verteilen; ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind,
- e) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen und zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise zu betreten,
- f) Abraum und Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze abzulegen,
- g) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde.

Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

(3) Gedenkfeiern und andere, nicht mit einer Bestattung zusammenhängende, Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung; sie sind spätestens eine Woche vor Durchführung anzumelden.

(4) Für die Anzeige nach Absatz 2 Buchstabe c gelten die Bestimmungen des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) zum Verfahren über die einheitliche Stelle (§§ 71a bis 71e ThürVwVfG).

§ 6 - Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

(1) Steinmetze, Bildhauer, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende haben die gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof der Friedhofsverwaltung vorher anzuzeigen.

(2) Der Friedhofsverwaltung ist mit der Anzeige weiterhin nachzuweisen, dass der Gewerbetreibende einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz besitzt.

(3) Auf Verlangen des Gewerbetreibenden stellt die Friedhofsverwaltung eine Berechtigungskarte aus. Die Gewerbetreibenden haben für ihre Mitarbeiter einen Bedienstetenausweis auszufertigen.

(4) Die Gewerbetreibenden und ihre Mitarbeiter haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Betriebsinhaber haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.

(5) Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden. Die Arbeiten sind eine halbe Stunde vor Ablauf der Öffnungszeiten des Friedhofes zu beenden. Die Friedhofsverwaltung kann Verlängerungen der Arbeitszeiten zulassen.

(6) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend an den von der Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen gelagert werden. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf dem Friedhof keinerlei Abfall, Abraum-, Rest- und Verpackungsmaterial ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofes gereinigt werden.

(7) Die Friedhofsverwaltung kann die Tätigkeit der Gewerbetreibenden, die trotz Mahnung gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen, oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer untersagen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist die Mahnung entbehrlich.

(8) Für die Durchführung von Verwaltungsverfahren nach Absatz 1 gelten die Bestimmungen des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) zum Verfahren über die einheitliche Stelle (§§ 71a bis 71e ThürVwVfG).

III. Bestattungsvorschriften

§ 7 - Anzeigepflicht und Bestattungszeit

(1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.

(2) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung im Benehmen mit den Angehörigen und gegebenenfalls der zuständigen Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft, der der Verstorbene angehörte, fest. Die Bestattungen erfolgen regelmäßig an Werktagen. Folgen zwei Feiertage aufeinander, so kann die Bestattung auch am zweiten Feiertag stattfinden.

(3) Erdbestattungen und Einäscherungen müssen grundsätzlich innerhalb von 10 Tagen nach Feststellung des Todes erfolgen. Aschen müssen grundsätzlich innerhalb von 6 Monaten nach der Einäscherung bestattet werden. Verstorbene, die nicht binnen 10 Tagen und Aschen, die nicht binnen 6 Monaten beigesetzt sind, werden auf Kosten des Bestattungspflichtigen in einer Reihengrabstätte, einer Urnengrabstätte oder unter den grünen Rasen bestattet/beigesetzt.

(4) Bei der Erdbestattung sind Särge zu verwenden. Hiervon können im Einzelfall aus wichtigen Gründen, insbesondere aus nachgewiesenen ethischen oder religiösen Gründen, Ausnahmen durch die Ordnungsbehörde zugelassen werden, sofern öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Bei Bestattungen ohne Sarg kann der Bestattungspflichtige mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung das Bestattungspersonal stellen und hat gegebenenfalls zusätzliche Kosten zu tragen.

(5) Soll eine Aschenbeisetzung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.

§ 8 - Särge

(1) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen und Sargabdichtungen dürfen nicht aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein.

(2) Die Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

(3) Särge von Leibesfrüchten, Fehlgeborenen und Kindern, die bis zum vollendeten 5. Lebensjahr verstorben sind, dürfen höchstens 1,30 m lang, 0,60 m hoch und im Mittelmaß 0,60 m breit sein.

§ 9 - Ausheben der Gräber und Urnenbeisetzungen

(1) Die Gräber werden vom Bestattungsinstitut, welches der Nutzungsberechtigte beauftragt hat, ausgehoben und wieder verfüllt. Bei Beisetzungen „Unterm grünen Rasen“ erfolgt der Erdaushub und die Verfüllung durch die Stadt.

(2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.

(3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,50 m starke Erdwände getrennt sein.

(4) Werden bei der Wiederbelegung einer Grabstätte beim Ausheben Leichenteile, Sargteile oder sonstige Überreste gefunden, so sind diese sofort mindestens 0,30 m unter die Sohle des neuen Grabes zu verlegen.

§ 10 - Ruhezeit

Die Ruhezeit für Erdbestattungen beträgt 25 Jahre und für Urnenbeisetzungen 20 Jahre.

§ 11 - Umbettungen

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Umbettungen von Leichen und Aschen auf einen anderen Friedhof bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Umbettungen innerhalb des Friedhofes sind nicht zulässig.

(3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- und Aschenreste können nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung in belegte Grabstätten umgebettet werden.

(4) Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus Reihengrabstätten, Urnengrabstätten der verfügungsberechtigte Angehörige des Verstorbenen. Mit dem Antrag ist die Graburkunde vorzulegen.

(5) Alle Umbettungen werden von der Friedhofsverwaltung durchgeführt, die sich dabei auch eines gewerblichen Unternehmens bedienen kann. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.

(6) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zutragen.

(7) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen und gehemmt.

(8) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.

IV. Grabstätten

§ 12 - Arten der Grabstätten

(1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.

(2) Die Grabstätten werden unterschieden in

- a) Reihengrabstätten, als Einzel- und Doppelgrab
- b) Urnengrabstätten
- c) Grabstätte „Unterm grünen Rasen“
- d) Urnengemeinschaftsgrabstätten
- e) Ehrengrabstätten

(3) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb des Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

(4) In einer Urnengemeinschaftsgrabstätte wird jeder Urne ein bestimmter Beisetzungsplatz – erst im Todesfall – für die Dauer der Ruhezeit als Teilhabe an der gesamten Urnengemeinschaftsgrabstätte zugewiesen.

Urnengemeinschaftsgrabstätten sind Grabstätten in denen eine bestimmte Anzahl von Urnen beigesetzt wird und die mit einem gemeinschaftlichen Grabmal ausgestattet sind, welches sämtliche Namen, das Geburts- und das Sterbejahr der dort Beigesetzten aufführt. Die Urnengemeinschaftsgrabstätte wird von der Stadtverwaltung angelegt und unterhalten.

§ 13 - Reihengrabstätten

(1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) des zu Bestattenden zugeteilt werden. Über die Zuteilung wird eine Graburkunde erteilt. Eine Verlängerung des Nutzungsrechts ist auf Antrag zulässig. Ein Rechtsanspruch für den Antragsteller auf Verlängerung des Nutzungsrechts besteht nicht.

(2) Es werden eingerichtet:

- a) Reihengräber für Verstorbene bis vollendetem 5. Lebensjahr für Einzelgräber (für eine Leiche)
- b) Reihengräber für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr für Einzelgräber (für eine Leiche).
- c) Reihengräber für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr für Doppelgräber (für zwei Leichen).

(3) Es ist jedoch zulässig, in einer Reihengrabstätte nach Abs. 2 b) zusätzlich eine Urne zu bestatten, bei Doppelgrabstätten nach Abs. 2 c) max. zwei Urnen.

(4) Während der Nutzungszeit darf eine weitere Bestattung stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wieder erworben worden ist.

(5) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten ist 6 Monate vorher öffentlich und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt zu machen.

§ 14 - Urnengrabstätten

(1) Aschen dürfen beigesetzt werden in

- a) Urnengrabstätten
- b) Grabstätten „Unterm grünen Rasen“
- c) Grabstätten für Erdbestattungen

(2) Urnengrabstätten sind Grabstätten, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) zur Beisetzung einer Asche abgegeben werden. Über die Abgabe wird eine Graburkunde ausgehändigt. Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes einer Urnengrabstätte nach Abs. 1 a) und einer Grabstätte für Erdbestattungen nach Abs. 1 c) ist auf Antrag zulässig. Ein Rechtsanspruch für den Antragsteller des Nutzungsrechtes besteht nicht. In einer Urnengrabstätte kann eine zweite Asche unter Beachtung des § 13 Abs. 4 bestattet werden.

(3) Für das Abräumen von Urnengrabfeldern oder Teilen von ihnen gelten die Bestimmungen gemäß § 13 Abs. 5 entsprechend.

§ 15 - Grabstätte „Unterm grünen Rasen“

(1) Grabstätten „Unterm grünen Rasen“ dienen der Beisetzung von Urnen ohne Kennzeichnung der Beisetzungsstelle (Rasenfläche). Sie werden von der Stadt angelegt, ausgestattet und auf Dauer gepflegt. Die Urnen werden anonym beigesetzt. Nachkauf von Nutzungsrechten und Umbettungen aus der Grabstätte „Unterm grünen Rasen“ sind ausgeschlossen.

(2) Das Niederlegen von Blumen darf nur an den dafür vorgesehenen Stellen erfolgen. Das Betreten der Rasenfläche ist nicht gestattet.

§ 16 – Nutzungsrecht

(1) Das Nutzungsrecht entsteht mit Aushändigung der Graburkunde.

(2) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag übertragen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:

- a) auf den überlebenden Ehegatten,
- b) auf den Partner einer eingetragenen Lebensgemeinschaft,
- c) auf den Partner einer auf Dauer angelegten nicht ehel. Lebensgemeinschaft,
- d) auf die Kinder,
- e) auf die Stiefkinder,
- f) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigten Ihrer Väter oder Mütter,
- g) auf die Eltern,
- h) auf die (vollbürtigen) Geschwister,
- i) auf die Stiefgeschwister,
- j) auf die nicht unter a) – i) fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen wird jeweils der Älteste Nutzungsberechtigte.

(3) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur auf eine Person aus dem Kreis der in Abs. 2 Satz 2 genannten Personen übertragen. Es bedarf hierzu die vorherige Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

(4) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.“

§ 17 - Ehrengrabstätten

Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten obliegen der Stadt.

V. Gestaltung der Grabstätten**§ 18 - Gestaltungsvorschriften**

(1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und der Zweck dieser Satzung sowie die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtlage gewahrt werden.

(2) Der Baumbestand auf dem Friedhof steht unter besonderem Schutz.

VI. Grabmale und bauliche Anlagen**§ 19 - Allgemeine Gestaltungsvorschriften**

(1) Die Grabmale und baulichen Anlagen in Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften unterliegen unbeschadet der Bestimmungen des § 19 in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung keinen zusätzlichen Anforderungen. Die Mindeststärke der Grabmale beträgt ab 0,40 bis 1,0 m Höhe 0,14 m; ab 1,01 m bis 1,50 m Höhe 0,16 m und ab 1,51 m Höhe 0,18 m.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann weitergehende Anforderungen verlangen, wenn dies aus Gründen der Standsicherheit erforderlich ist.

§ 20 - Zusätzliche Gestaltungsvorschriften

(1) Die Grabmale in Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften müssen in ihrer Gestaltung und Bearbeitung nachstehenden Anforderungen entsprechen:

- a) Für Grabmale dürfen nur Natursteine, Holz und geschmiedetes oder gegossenes Metall verwendet werden. Findlinge, findlingsähnliche, unbearbeitete bruchraue, grellweiße und tief schwarze Grabmale sind nicht zugelassen.

- b) Bei der Gestaltung und Bearbeitung sind folgende Vorschriften einzuhalten:

1. Die Grabmale müssen allseitig und gleichmäßig bearbeitet sein.
2. Die Grabmale dürfen nicht gespalten, gesprengt oder bossiert sein.
3. Politur und Feinschliff sind nur zulässig als gestalterisches Element für Schriften, Ornamente und Symbole, die nur eine der Größe des Grabmals angemessene Fläche einnehmen dürfen.
4. Schriften, Ornamente und Symbole dürfen nur aus demselben Material wie dem des Grabmals bestehen; sie dürfen nicht serienmäßig hergestellt sein.
5. Die Grabmale müssen aus einem Stück hergestellt sein und dürfen keinen Sockel haben.
6. Nicht zugelassen sind alle vorstehend nicht aufgeführten Materialien, Zutaten, Gestaltungs- und Bearbeitungsarten; insbesondere Beton, Glas, Emaille, Kunststoff, Lichtbilder, Gold, Silber und Farben.

- (2) Auf Grabstätten für Erdbestattungen sind Grabmale mit folgenden Maßen zulässig:

- a) Auf Reihengrabstätten für Verstorbene bis zu 5 Jahren:
 1. stehende Grabmale: Höhe 0,60 bis 0,80m, Breite bis 0,45m
 2. liegende Grabmale: Breite bis 0,50m, Höchstlänge 0,50m
 3. Einfassungsmaße für Reihengrabstätten für Verstorbene bis zum vollendetem 5. Lebensjahr: Länge 1,00m, Breite 0,65m
- b) Auf Reihengrabstätten als Einzelgrab für Verstorbene über 5 Jahren:
 1. stehende Grabmale: Höhe bis 1,20m, Breite bis 0,55m, Mindeststärke 0,16m
 2. liegende Grabmale: Breite bis 0,50m, Höchstlänge 0,70m, Mindeststärke 0,14m
 3. Einfassungsmaße für Reihengräber: Länge 1,90m, Breite 0,80m
- c) Auf Reihengrabstätten als Doppelgrabstätten:
 1. stehende Grabmale: Höhe bis 1,20m, Breite bis 1,10m, Mindeststärke 0,16m
 2. Einfassungsmaße für Doppelgräber: Länge 2,00m, Breite 2,00m
- d) auf Urnengrabstätten:
 1. stehende Grabmale: Höhe 0,60 bis 0,80m, Breite bis 0,50m
 2. liegende Grabmale: Breite 0,50m, Höchstlänge 0,50m, Hinterkante 0,15m
 3. Einfassungsmaße für Urnengräber: Länge 1,00m, Breite 0,65m

- (3) Provisorische Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder Holzkreuze zulässig.

§ 21 - Zustimmung

(1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Friedhofsverwaltung.

(2) Der Antragssteller hat die Graburkunde vorzulegen. Die Genehmigung ist unter Vorlage von Zeichnungen in einfacher Ausfertigung zu beantragen. Aus dem Antrag und den Zeichnungen müssen alle Einzelheiten der Anlage, insbesondere Art und Bearbeitung des Werkstoffs sowie Inhalt, Form und Anordnung der Inschrift ersichtlich sein. Auf Verlangen sind Zeichnungen in größerem Maßstab oder Modelle vorzulegen.

(3) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.

(4) Die nicht zustimmungspflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder Holzkreuze zulässig und dürfen nicht länger als 2 Jahre nach der Beisetzung verwendet werden.

§ 22 - Anlieferung

Bei der Anlieferung von Grabmalen ist die Friedhofsverwaltung unter Vorlage der Genehmigung zu informieren.

§ 23 - Ersatzvornahme

(5) Ohne Genehmigung errichtete oder mit den vorgelegten Zeichnungen und Angaben nicht übereinstimmende Anlagen müssen entfernt oder den Zeichnungen und Angaben entsprechend verändert werden, sofern eine Genehmigung nachträglich nicht erteilt wird. Die Friedhofsverwaltung kann den Inhaber der Graburkunde schriftlich auffordern, innerhalb angemessener Frist die Anlage zu entfernen oder zu verändern.

(6) Wird der Aufforderung nicht rechtzeitig Folge geleistet, so kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten der Berechtigten die Anlage entfernen lassen. Falls die Anlage nicht innerhalb von 2 Monaten abgeholt wird, kann die Friedhofsverwaltung mit ihr entsprechend den Vorschriften der §§ 382 ff. BGB verfahren. Hierauf ist in der Aufforderung hinzuweisen.

§ 24 - Fundamentierung und Befestigung

(1) Die Grabmale, sind ihrer Größe entsprechend, nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauern standsicher sind und auch beim öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

(2) Die Art der Fundamentierung und der Befestigung, insbesondere die Größe und Stärke der Fundamente, bestimmt die Friedhofsverwaltung gleichzeitig mit der Zustimmung nach § 21. Die Friedhofsverwaltung kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist.

(3) Die Steinstärke muss die Standfestigkeit der Grabmale gewährleisten. Die Mindeststärke der Grabmale bestimmt sich nach § 19.

§ 25 - Unterhaltung

(1) Die Grabmale und die sonstigen Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicheren Zustand zu halten. Verantwortlich ist der Inhaber der Graburkunde.

(2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegung von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzustehenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen zu entfernen. Die Stadt ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

(3) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder Grabmalteilen verursacht wird.

(4) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart eines Friedhofes erhalten bleiben sollen, werden in einem Verzeichnis geführt. Die Friedhofsverwaltung kann die Zustimmung zur Änderung derartiger Grabmale und baulichen Anlagen versagen. Insoweit sind die zuständigen Denkmalbehörden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmung zu beteiligen.

(5) Die Standfestigkeit der Grabmale wird einmal jährlich im Auftrag der Friedhofsverwaltung überprüft.

§ 26 - Entfernung

(1) Vor Ablauf der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden. Bei Grabmalen in Sinne des § 25 Abs. 4 kann die Friedhofsverwaltung die Zustimmung versagen.

(2) Nach Ablauf der Nutzungszeit bei Reihengrabstätten als Einzel- und Doppelgrabstätten, Urnengrabstätten, und Kindergrabstätten sind die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen zu entfernen. Auf den Ablauf der Nutzungszeit soll durch öffentliche Bekanntmachung hingewiesen werden.

Geschieht die Entfernung nicht binnen drei Monaten, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte abräumen zu lassen.

Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren. Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen gehen entschädigungslos in das Eigentum der Stadt über, wenn dies bei der Aushändigung der Graburkunde oder bei Genehmigung für die Errichtung des Grabmals oder sonstiger baulicher Anlagen schriftlich vereinbart wurde.

(3) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, ohne ihre Zustimmung aufgestellte Grabmale einen Monat nach Benachrichtigung des Inhabers der Graburkunde auf dessen Kosten entfernen zu lassen.

VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten**§ 27 - Herrichtung und Unterhaltung**

(1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 18, hergerichtet und dauernd verkehrssicher in Stand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen.

(2) Die Gestaltung der Gräber ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.

(3) Für die Herrichtung und die Instandhaltung der Grabstätten ist der Inhaber der Graburkunde verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf der Nutzungszeit.

(4) Die Herrichtung und jede wesentliche Änderung bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Der Antragsteller hat die Graburkunde vorzulegen. Sofern es zum Verständnis erforderlich ist, kann die Friedhofsverwaltung die Vorlage einer maßstäblichen Detailzeichnung mit den erforderlichen Einzelangaben verlangen.

(5) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen Dritten beauftragen.

(6) Reihengrabstätten, Urnengrabstätten, Kindergrabstätten müssen innerhalb von sechs Monaten nach der Bestattung hergerichtet werden.

(7) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich der Friedhofsverwaltung.

(8) Chemische Unkrautbekämpfungsmittel sowie die Anwendung jeglicher Pestizid (z.B. Herbizide, Insektizide, Fungizide) bei der Grabpflege sind verboten.

(9) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, im Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwandt werden. Ausgenommen sind Grabvasen, Markierungszeichen und Gießkannen. Nicht zugelassen sind insbesondere Bäume und großwüchsige Sträucher sowie das Aufstellen von Bänken. Nicht mehr verwendetes Kleinzubehör (z.B. Blumentöpfe, Grablichter, Plastiktüten aus nicht verrottbarem Material) ist vom Friedhof zu entfernen oder in den zur Abfalltrennung bereit gestellten Behältern zu entsorgen.

§ 28 - Gestaltungsvorschriften

(1) Die Grabstätten müssen mindesten bis zur Hälfte der Fläche bepflanzt werden und sich in ihrer gärtnerischen Gestaltung der Umgebung anpassen.

(2) Unzulässig ist

- a) das Pflanzen von Bäumen oder großwüchsigen Sträuchern,
- b) das Einfassen der Grabstätte mit Hecken, Steinen, Metall, Glas oder ähnlichem,
- c) das Errichten von Rankgerüsten,
- d) das Aufstellen einer Bank oder sonstigen Sitzgelegenheiten.

(3) Soweit es die Friedhofsverwaltung für vertretbar hält, kann sie Ausnahmen von den Vorschriften der Abs. 1 und 2 im Einzelfall zulassen.

§ 29 - Vernachlässigung der Grabpflege

(1) Wird eine Reihengrabstätte, Urnengrabstätte, Doppelgrabstätte oder Kindergrabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche (§ 27, Abs. 3) schriftlicher Aufforderung durch die Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb

einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen.

Außerdem wird der unbekannte Verantwortliche durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleiben die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung

- a) die Grabstätte abräumen, einebnen sowie einsäen und
- b) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beseitigen lassen.

(2) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Sätze 1 - 3 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck auf seine Kosten entfernen.

VIII. Trauerfeiern/Trauerhalle

§ 30 - Trauerfeier/Trauerhalle

(1) Die Trauerfeiern können in der Trauerhalle oder am Grab abgehalten werden.

Die Urnenbeisetzung in eine Grabstätte „Unterm grünen Rasen“ ist während der Trauerfeier nicht erlaubt.

(2) Die Benutzung der Trauerhalle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

(3) Jede Musik- und Gesangsdarbietung auf dem Friedhofsgelände bedarf der vorherigen Genehmigung durch die Friedhofsverwaltung.

(4) Auf Grund der Größe des Friedhofes darf am gleichen Tage zur gleichen Uhrzeit in Würdigung des Verstorbenen, nur eine Trauerfeier durchgeführt werden. Der zeitliche Abstand zwischen zwei Trauerfeiern am gleichen Tage ist mit der Friedhofsverwaltung abzustimmen, er beträgt mindestens drei Stunden.

IX. Schlussvorschriften

§ 31 - Alte Rechte

(1) Bei Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeiten und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

(2) Im Übrigen gilt diese Satzung.

§ 32 - Haftung

Die Stadt haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des Friedhofes, seiner Anlagen oder seiner Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Im Übrigen haftet die Stadt nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über die Amtshaftung bleiben unberührt.

§ 33 - Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) den Friedhof entgegen der Bestimmung des § 4 betritt,

- b) sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Anordnung des Friedhofspersonals nicht befolgt (§ 5 Abs. 1),
- c) entgegen der Bestimmung des § 5 Abs. 2
 1. Friedhofswege mit Fahrzeugen ohne Erlaubnis befährt,
 2. an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten ausführt,
 3. ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten fotografiert,
 4. Druckschriften verteilt, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind,
 5. den Friedhof, seine Einrichtungen, Anlagen verunreinigt oder beschädigt und Rasenflächen oder Grabstätten unberechtigterweise betritt
 6. Abraum oder Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze ablegt,
 7. Tiere mitbringt, ausgenommen Blindenhunde.
- d) entgegen § 5 Abs. 3 Gedenkfeiern ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung durchführt.
- e) Umbettungen ohne vorherige Zustimmung vornimmt (§ 11, Abs. 2),
- f) die Bestimmungen über die zulässigen Maße für Grabmale nicht einhält (§ 19),
- g) Grabmale oder sonstige Grabausstattungen ohne Zustimmung errichtet oder verändert (§ 20),
- h) Grabmale ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt (§ 26 Abs. 1),
- i) Grabmale oder Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§§ 24, 25, 27),
- j) Pflanzenschutz- oder Unkrautbekämpfungsmittel verwendet (§ 27 Abs. 8),
- k) Grabstätten entgegen § 28 mit Grababdeckungen versieht oder bepflanzt,
- l) Grabstätten vernachlässigt (§ 29).

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5000 Euro geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung vom 22.12.2003 (BGBl. I S. 2838) findet Anwendung.

§ 34 - Gebühren

Für die Benutzung des von der Stadt verwalteten Friedhofes und seiner Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 35 - Gleichstellungsklausel

Alle Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten sowohl in männlicher als auch weiblicher Form.

(§ 36 – Inkrafttreten)

NICHTAMTLICHER TEIL

FRÜHJAHRSPUTZ IN BAD TENNSTEDT

Am Samstag, 30. März 2019 waren viele fleißige Helfer im Stadtgebiet im Einsatz. Grund dafür war der nun bereits 3. Frühjahrsputz in Bad Tennstedt.

Viele Vereinsmitglieder unterstützten tatkräftig und mit vollem Einsatz um die Stadt vom Winterdreck zu befreien. Auch die Bürger haben vor ihren Häusern städtisches Grün gepflegt.

Die Mittwochssportgruppe, deren Mitglieder im Alter von 60 Jahren bis weit über 80 Jahre sind, haben den Goetheweg, die Promenade und einzelne Grünanlagen in die Kur genommen.

Die IG Bad Tennstedt hat mit einer Baumpflanzaktion über 50 neue Bäume entlang des Flutgrabens gepflanzt. Der Kultur - und Heimatverein hat sich dem Umfeld der Fronveste angenommen. Der Jugendclub war auf eigenem Gelände aktiv.

Mitglieder der Line-Dance-Gruppe und des Kneipp Vereins haben die Frühjahrsputz-Aktion ebenfalls unterstützt.

Ein herzliches Dankeschön geht an alle Helfer, die tatkräftig mit angepackt haben.

DANKE

Jens Weimann
Bürgermeister





FRÜHLINGSLIEDERFEST IN DER AWO TAGESPFLEGE

Mit einem bunten liederreichen Programm der „Käfergruppe“ aus der AWO Integrativen Kindertagesstätte „Haus Sonnenschein“ und dem Frauenchor Bad Tennstedt begrüßten wir am Montag, 25. März, mit unseren Tagesgästen den Frühling.

Am nächsten Tag waren sich alle einig, dass es ein gelungenes Fest war. Wir freuen uns schon auf unsere nächste Feier und heißen Sie in unserer Einrichtung jederzeit herzlich willkommen.

Laila Stang
Leiterin AWO Tagespflege
AWO Regionalverband Mitte-West-Thüringen e.V.



In unseren mit zahlreichen Frühblüchern geschmückten Tagesräumen strahlten die Gesichter der Gäste und Mitarbeiter, die sich von den bekannten und beliebten Frühlingsliedern anstecken ließen. Ein leckerer Gaumenschmaus war unser „Fit für den Frühling-Mittagstisch“ und der selbst gebackene Kuchen.

DIE FREIWILLIGE FEUERWEHR BAD TENNSTEDT

lädt alle Bürgerinnen und Bürger von Bad Tennstedt und Umgebung recht herzlich ein zum

ALLJÄHRLICHEN OSTERFEUER

am Samstag, dem 20. April 2019,
auf dem Streuplatz
Beginn: 18.00 Uhr

Für das leibliche Wohl ist gesorgt.

Die Annahme von Brennholz erfolgt am Samstag, dem 20. April 2019, in der Zeit von 9.00 Uhr – 12.00 Uhr auf dem Streuplatz.

Es erfolgt keine Annahme von Wurzelholz, belastetem Holz sowie Stroh und Heu!!!

Frank Hoberg
Wehrführer

Yvonne Schwarz
Vereinsvorsitzende



**„ANWASSERN“ –
ERÖFFNUNG DER SOMMERSAISON**

im Kurpark Bad Tennstedt am Sonntag, 05.05.2019
ab 11:00 Uhr

Traditionelles „Anwassern“
mit dem Bürgermeister,
der 8. Quellprinzessin von Bad Tennstedt Vivian
und dem Kneipp Verein

Wir freuen uns auf Ihren Besuch!



Der Musikverein Bad Tennstedt e.V.
lädt herzlich ein zum

**FRÜHLINGS
KONZERT**

des Stadtorchesters Bad Tennstedt

am Sonntag

5. MAI 2019 um 15:30 Uhr

in der

**Mehrzweckhalle
Bad Tennstedt**

Einlass: 14.30 Uhr, Eintritt frei
Für das leibliche Wohl ist gesorgt.

DER MUSIKVEREIN BAD TENNSTEDT E.V.

lädt recht herzlich zum Frühlingskonzert des Stadtorchesters Bad Tennstedt ein.

Unser diesjähriges Konzert steht ganz im Zeichen von Musical und Filmmusik. Von Bugs Bunny bis zum Weißen Rössl wird für Jung und Alt ganz sicher etwas dabei sein!

Für das leibliche Wohl wird natürlich wie immer bestens gesorgt sein.

Der Eintritt ist frei.



Gemeindenachrichten aus Ballhausen

AMTLICHER TEIL

GEMEINDERATSWAHL AM 26.05.2019

Bekanntmachung der Sitzung des Wahlausschusses

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß §§ 1 und 22 Thüringer Kommunalwahlordnung tritt der Wahlausschuss zur Prüfung und Beschlussfassung über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge am

Dienstag, 23.04.2019, um 18:30 Uhr im
Versammlungsraum - Schloss
Am Park 125, 99955 Ballhausen

zusammen.

Die Sitzungen des Wahlausschusses sind öffentlich.

Wohlgefahrt

Wahlleiter

DIE AUSSCHREIBUNG

zum Verkauf eines Grundstückes in Ballhausen, veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt Nr. 06/2019 vom 29. März 2019 wird aufgehoben und hiermit neu bekanntgemacht.

AUSSCHREIBUNG ZUM VERKAUF EINES GRUNDSTÜCKES IN BALLHAUSEN

Die Gemeinde Ballhausen als Eigentümerin verkauft im Wege der öffentlichen Ausschreibung nachfolgendes, mit einem sanierungsbedürftigen, zweigeschossigen Gebäude bebautes Grundstück:

**Gemarkung Ballhausen,
ehemalige Gaststätte „Santa Maria“
Flur 6 Flurstück 21 mit 480 m²**

Für die zukünftige Nutzung des Grundstückes ist dem Kaufpreisangebot eine **Nutzungskonzeption** beizufügen. Die Zulässigkeit des Vorhabens ist nach § 34 BauGB zu beurteilen.

Die mögliche Bebaubarkeit richtet sich nach der in § 4a BauNVO festgesetzten Art der baulichen Nutzung. Insbesondere kämen hier eine Wohnnutzung und nicht wesentlich störendes Gewerbe bzw. Dienstleistungen in Betracht.

Eine vereinfachte Expertise mit einer Kostenschätzung bezüglich der Sanierung kann im Bauamt der Verwaltungsgemeinschaft zu den ortsüblichen Sprechzeiten eingesehen werden.

Gemäß § 67 Abs. 3 ThürKO soll das Grundstück zum **Höchstgebot** unter Berücksichtigung des derzeitigen Bodenrichtwertes in

Höhe von 11,00 €/m² sowie nach Auswahl des vorgelegten Nutzungskonzeptes veräußert werden.

Die Angebote sind bis zum **10. Mai 2019** (Datum Posteingangsstempel) mit der Kennzeichnung:

„Ausschreibung – Gemeinde Ballhausen, Flur 6, Flurstück 21 – Nicht vor Angebotsende öffnen-“

bei der Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt, Bauamt, Markt 1 in 99955 Bad Tennstedt einzureichen. Für Anfragen steht Frau Schütz unter Telefon: 036041-38021 gern zur Verfügung.

Bei dem Einreichungsdatum 10.05.2019 handelt es sich um eine Ausschlussfrist. Später eingehende Erwerbsanträge werden daher nicht mehr berücksichtigt.

Die Gemeinde Ballhausen ist nicht verpflichtet, an einen bestimmten Bieter zu verkaufen bzw. an den Höchstbietenden oder überhaupt zu verkaufen.

Uwe-Karsten Saalfeld

Bürgermeister

NICHTAMTLICHER TEIL



**Ballhäuser
STERFEUER**



18. April 2019 ab 17 Uhr



Spartenheim

17:30 Uhr Eier suchen für die Kids mit Kinderfeuer

19:30 Uhr Anzünden des Osterfeuers

13. April ab 10 Uhr Holzannahme! Nur Grünschnitt!



Gemeindenachrichten aus Blankenburg

AMTLICHER TEIL

GEMEINDERATSWAHL AM 26.05.2019

Bekanntmachung der Sitzung des Wahlausschusses

Sehr geehrte Damen und Herren,
gemäß §§ 1 und 22 Thüringer Kommunalwahlordnung tritt der Wahlausschuss zur Prüfung und Beschlussfassung über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge am

Dienstag, 23.04.2019, um 18:30 Uhr im
Dorfgemeinschaftshaus/Gaststätte
Kirchheilinger Straße 3, 99955 Blankenburg
zusammen.

Die Sitzungen des Wahlausschusses sind öffentlich.

Seidl
Wahlleiterin

Gemeindenachrichten aus Bruchstedt

AMTLICHER TEIL

GEMEINDERATSWAHL AM 26.05.2019

Bekanntmachung der Sitzung des Wahlausschusses

Sehr geehrte Damen und Herren,
gemäß §§ 1 und 22 Thüringer Kommunalwahlordnung tritt der Wahlausschuss zur Prüfung und Beschlussfassung über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge am

Dienstag, 23.04.2019, um 18:30 Uhr in der
Heimatstube
Platz der Demokratie 95, 99955 Bruchstedt
zusammen.

Die Sitzungen des Wahlausschusses sind öffentlich.

Nucke
Wahlleiterin

BESCHLÜSSE GEMEINDE BRUCHSTEDT VOM 28.03.2019

2019/05

Beschluss:

In Anlehnung an den Beschluss 8/2012 vom 30. März 2012, in dem sich die Gemeinde Bruchstedt dazu verpflichtet, das in den Jahren 1950 bis 1954 von Kurt Apel und Günther Wuttke geplante und umgesetzte Modellprojekt zur Landschaftsgestaltung nach Grundsätzliches Erosionsschutzes und der Landschaftspflege in seinen Strukturen dauerhaft zu sichern und vor dem Verfall zu bewahren, soll unter Vorsitz der Gemeinde Bruchstedt der Förderverein Erosionsgebiet Bruchstedt gegründet werden.

Die Zielstellung des Fördervereins ist die Ermöglichung der Bewirtschaftung und Instandsetzung der Anlage im Sinne der geistigen Urheber zu wahren und den Bürgern, Lernenden und Lehrenden sowie der Wissenschaft zu Anschauungszwecken und Studien zugänglich zu machen. In diesem Sinn ist es die Aufgabe

des Fördervereins, sich breit aufzustellen und Fördermittel sowie anderweitige monetäre Quellen zu akquirieren. Vereinsmitglieder sollen sich mit diesem Ziel identifizieren. Landwirtschaftliche und sonstige Betriebe und Unternehmen aus der Region und darüber hinaus sowie interessierte Personen sind willkommen.

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Mitglieder des Gremiums:	7
zur Sitzung erschienene Mitglieder:	6
hiervon auszuschließende Mitglieder	0
gem. § 38(1) ThürKO:	
an der Abstimmung teilnehmende Mitglieder:	6
Ja-Stimmen:	4
Nein-Stimmen:	2
Stimmhaltung:	0

NICHTAMTLICHER TEIL

BRUCHSTEDT - ZEITZEUGEN DER FLUTKATSTROPHE VON 1950 GESUCHT!

Am 23. Mai 2019 steht der 69. Jahrestag der Hochwasserkatastrophe von Bruchstedt an. Im Jahr 1950 kam es ausgelöst durch ein Unwetter zur Flutkatastrophe in der Gemeinde. Acht Menschen fielen dem Hochwasser zum Opfer und über 60 Prozent der Ortschaft wurden zerstört, landwirtschaftliche Nutzflächen erodiert. Durch eine für die damalige Zeit einmalige Hilfsaktion von Menschen aus Nah und Fern konnte der Ort – allen Widrigkeiten zum Trotz – in fünfzig Tagen wieder aufgebaut werden.

Auch in diesem Jahr gedenken wir in Bruchstedt am 23. Mai 2019 der Opfer der Katastrophe und des selbstlosen Engagements der Helfer. Dazu möchten wir diese einmalige Gelegenheit nutzen, den noch verbliebenen Zeitzeugen im Kulturhaus der Gemeinde

Bruchstedt ein Podium zu bieten, um ihren Erlebnisschilderungen zuzuhören. So soll das damals Erlebte im Gedächtnis der Gemeinde aufgefrischt werden. Alle damaligen Helfer sind herzlich eingeladen, am Podiumsgespräch teilzunehmen.

Wir möchten Sie bitten, sich schriftlich an die Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt, Markt 1, 99955 Bad Tennstedt, E-Mail post@vg.badtennstedt.de zu wenden oder unter der Telefonnummer 036041- 3800 anzurufen.

Walter Montag
Für das Festkomitee „69. Wiederaufbaufest der Gemeinde Bruchstedt“

DANKE SAGT DER BRUCHSTEDTER CARNEVAL VEREIN

Leider ist die närrische Zeit nun wieder vorbei. Das ist Grund und Anlass für den Vorstand des BCV Danke zu sagen an alle, die zum erfolgreichen Gelingen unserer Faschingsveranstaltungen beigetragen haben.

Unter dem Motto: „80er 90er Jahre...scheene war`s“ feierten wir im Bruchstedter Saal eine tolle Party. Ein Dankeschön an unser Publikum für Ihr Kommen und die gute Stimmung. Ebenfalls danken wir der Gemeinde, die uns den Saal wieder kostenlos zur Verfügung gestellt hat.

Unsere Kleinsten verzauberten uns mit Ihrem Tanz als Waldfeen Tinkerbell und Peter Pan. Die Trainerinnen waren Dana Exel, Jana Dressler und Anke Harant, die für die Choreographie verantwortlich war und die wunderschönen Kostüme selbst gestaltete und nähte. Zwei Jungs und dreizehn Mädchen präsentierten sich dieses Jahr als unser Nachwuchs in der Altersklasse von 5 bis 7 Jahren.



Michael Jackson war das Thema der mittleren und großen Kinder- und Jugendtanzgruppe (AK 8-13 Jahre). Eindrucksvoll wurden hier mehrere Titel des einzigartigen Künstlers aus dieser Zeit dargestellt.

Die Trainerinnen Madlen Kirchner, Steffi Penzler und Pamela Sachweh haben mit Fleiß und Freude 18 Nachwuchstänzer und -tänzerinnen gelenkt und geleitet und wurden mit viel Beifall belohnt. Aber eine einzigartige Premiere erlebten wir zu Anfang des Programms. Eröffnet wurde der Abend nämlich dieses Jahr von unserer Garde zusammen mit einem Garde-Tanzpaar. Lisa Großmann und Luca Schneider zeigten Ihr Talent für den karnevalistischen Gardetanz mit einer Showeinlage mit Hebefiguren und spielerischer Leichtigkeit. Das war ein gelungener Auftritt und wir sind sehr stolz über diesen Beitrag. Maria Berger leitet unsere Garde und studierte diesen Beitrag ein.

Einen Dank auch an alle Helfer, die vor und hinter der Bühne waren:

Technik	Steffen Daniel, Hannes Alperstedt
Bühnenbild, Organisation	Organisa-Babette Stange, Lisa Großmann
Kassenwarte /MSC	Jan Großmann, Matthias Kirschner
Kamera	Steffen Dünnebeil
Tür, Organisation	Rebecca Dressler
Bühne	Katrin Eberhardt, Mark Schellhardt, Gerd Fliedner

Für weitere Unterstützung danken wir dem Ausschankteam um den Getränkeservice Möller sowie den fleißigen Kuchenbäckern unseres Kinderfaschings.

Den Erfolg unserer Veranstaltungen verdanken wir der finanziellen Unterstützung unserer zahlreichen und treuen Sponsoren.

Ein herzliches Dankeschön nochmals auf diesem Wege an:

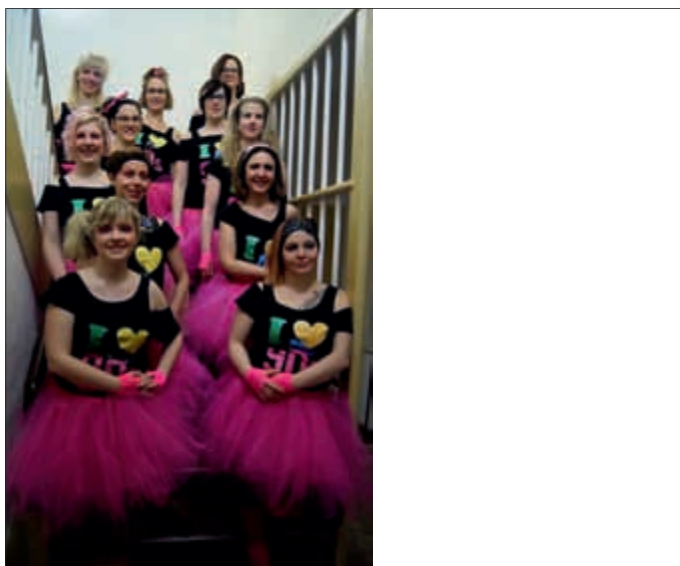
- Agrar GmbH Bruchstedt
- AOK PLUS
- Becker- Henrich Agrar, Bad Tennstedt
- Rechtsanwalt Norman Breitbarth
- DAGU Steuerberatungsgesellschaft mbH

- Silvio Deutsch, Meisterbetrieb Heizung, Sanitär und Bäder
- EDEKA aktiv Markt Becker, Bad Tennstedt
- Tischlerei Karsten Filmann
- Fahrdienst Sven Gary
- Jan Großmann
- Bäckerei Torsten Hellmund
- Denny Kirchner, Meisterbetrieb Sanitär, Heizung, Klima
- Döner Bad Tennstedt
- Getränkeservice Möller
- Tischlerei Patrick Müller
- MW Aufzüge GmbH
- Annett Preuß (Steuerberaterin)
- Prisma Plus GmbH, Elxleben
- Rats-Apotheke Bad Tennstedt
- Schwarzkopf Elektro GmbH
- TEAG Thüringer Energie AG
- VR Bank Westthüringen eG Bad Tennstedt
- Markthaus Weyrauch GmbH, Bad Langensalza
- Blumenladen Wicki, Kirchheilingen

Im Mittelpunkt stand natürlich bei unserer Veranstaltung die Musik aus den 80er und 90er Jahren.

Unvergesslich viele Hits und Titel aus dieser Zeit, die wir für unsere Modenschau bunt und hip in Szene setzten.

Das gesamte Programm war Dank des großen Einsatzes aller Aktiven wieder ein voller Erfolg. Vielen Dank an die guten Ideen und den Fleiß, den Ihr aufgewendet habt, um diese bunte Show entstehen zu lassen.



Dies war unsere 39. Saison und im nächsten Jahr wollen wir das 40. Jubiläum feiern.

Wir hoffen weiterhin auf gute Resonanz und laden Sie recht herzlich dazu ein.

Bis dahin verbleiben wir mit einem Bruchsch Helau



Der Bruchstedter Carneval Verein wünscht allen Bürgerinnen und Bürgern der VG ein Frohes Osterfest.

Gemeindenachrichten aus Haussömmern

AMTLICHER TEIL

GEMEINDERATSWAHL AM 26.05.2019

Bekanntmachung der Sitzung des Wahlausschusses

Sehr geehrte Damen und Herren,
gemäß §§ 1 und 22 Thüringer Kommunalwahlordnung tritt der Wahlausschuss zur Prüfung und Beschlussfassung über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge am

Dienstag, 23.04.2019, um 18:30 Uhr im
Versammlungsraum - alte Schule
Hauptstr. 74, 99955 Haussömmern

zusammen.

Die Sitzungen des Wahlausschusses sind öffentlich.

**Voigt
Wahlleiter**

Gemeindenachrichten aus Hornsömmern

AMTLICHER TEIL

GEMEINDERATSWAHL AM 26.05.2019

Bekanntmachung der Sitzung des Wahlausschusses

Sehr geehrte Damen und Herren,
gemäß §§ 1 und 22 Thüringer Kommunalwahlordnung tritt der Wahlausschuss zur Prüfung und Beschlussfassung über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge am

Dienstag, 23.04.2019, um 18:30 Uhr im
Gemeindebüro

Platz der Einheit 47 a, 99955 Hornsömmern

zusammen.

Die Sitzungen des Wahlausschusses sind öffentlich.

**Krahl
Wahlleiterin**

Gemeindenachrichten aus Kirchheilingen

AMTLICHER TEIL

GEMEINDERATSWAHL AM 26.05.2019

Bekanntmachung der Sitzung des Wahlausschusses

Sehr geehrte Damen und Herren,
gemäß §§ 1 und 22 Thüringer Kommunalwahlordnung tritt der Wahlausschuss zur Prüfung und Beschlussfassung über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge am

Dienstag, 23.04.2019, um 18:30 Uhr im
Gemeindebüro

Brühl 130e, 99947 Kirchheilingen

zusammen.

Die Sitzungen des Wahlausschusses sind öffentlich.

**Bohn
Wahlleiterin**

BESCHLÜSSE GEMEINDE KIRCHHEILINGEN VOM 19.02.2019

2019/01

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 in vorliegender Form zu.

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Mitglieder des Gremiums: 9

zur Sitzung erschienene Mitglieder:	9
hiervon auszuschließende Mitglieder	0
gem. § 38(1) ThürKO:	
an der Abstimmung teilnehmende Mitglieder:	8
Ja-Stimmen:	8
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltung:	0

SATZUNG GEMEINDE KIRCHHEILINGEN

Haushaltssatzung der Gemeinde Kirchheilingen (Unstrut-Hainich-Kreis) für das Haushaltsjahr 2019

Auf Grund des § 55 ThürKO erlässt die Gemeinde Kirchheilingen folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit festgesetzt;

er schließt im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	1.401.700,00 €
und im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	948.300,00 €
ab.	

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden für das Haushaltsjahr 2020 in Höhe von **508.500,00 €** erteilt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftliche Betriebe (A) **280 v.H.**
 - b) für die Grundstücke (B) **390 v.H.**
2. Gewerbesteuer **360 v.H.**

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **233.600,00 €** festgesetzt.

§ 6

Es gilt der für das Haushaltsjahr 2019 vorliegende Stellenplan.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2019 in Kraft.

Kirchheilingen, den 07.03.2019
Gemeinde Kirchheilingen
(Siegel)

Jan Behner

Bürgermeister

Beschluss und Genehmigungsvermerk

1. Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Kirchheilingen für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit Beschluss-Nr. 2019/01 vom 19.02.2019 hat der Gemeinderat der Gemeinde Kirchheilingen die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 beschlossen.

2. Das Landratsamt des Unstrut-Hainich Kreises, Kommunalaufsicht, hat mit Schreiben vom 04.03.2019 (Az.:07.3-1512-0042/19) die Haushaltssatzung geprüft und den Eingang bestätigt.

Genehmigungspflichtige Bestandteile enthält die Satzung nicht. Gemäß § 21 (4) ThürKO ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen sind, unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde Kirchheilingen unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend geworden ist.

3. Gemäß § 57 (3) Satz 3 ThürKO liegt der Haushaltsplan der Gemeinde Kirchheilingen für das Haushaltsjahr 2019 in der Zeit vom 15.04.2019 bis 26.04.2019 bei der Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt, Zimmer 15, während der Sprechzeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus und wird bis zur Entlastung und Beschlußfassung über die Jahresrechnung des Haushaltsjahres 2019 nach § 80 (3) Satz 1 ThürKO zur Einsichtnahme in der Kämmerei der Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt zur Verfügung gehalten.

Kirchheilingen, den 02.04.2019

Jan Behner

Bürgermeister

BESCHLÜSSE GEMEINDE KIRCHHEILINGEN VOM 19.02.2019

2019/02

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt dem Finanzplan 2018 – 2022 in vorliegender Form zu.

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Mitglieder des Gremiums: 9

zur Sitzung erschienene Mitglieder:	9
hiervon auszuschließende Mitglieder	0
gem. § 38(1) ThürKO:	
an der Abstimmung teilnehmende Mitglieder:	8
Ja-Stimmen:	8
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltung:	0

NICHTAMTLICHER TEIL

SEHR GEEHRTE BÜRGERINNEN UND BÜRGER DER GEMEINDE KIRCHHEILINGEN!

Da es in letzter Zeit häufig zu unerlaubter Entsorgung von Bauschutt und anderen nicht kompostierbaren Abfällen auf der Deponie in der Bahnhofstraße gekommen ist, wird es ab sofort festgelegte Öffnungszeiten geben.

Diese sind immer **Samstag von 9.00 Uhr bis 16.00 Uhr**. Ein Mitarbeiter der Gemeinde wird die Öffnung und Schließung so-

wie die Überwachung der Abfallentsorgung übernehmen. In den Wintermonaten und bei schlechter Witterung bleibt die Deponie geschlossen. Ich hoffe auf Ihr Verständnis.

Jan Behner

Bürgermeister Gemeinde Kirchheilingen

WAIDMÜHLE (NACHBAU) IN CRAULA

Die abgebildete "Waidmühle" befindet sich in der Ortsmitte von Craula im Wartburgkreis. Sie ist zwar nicht funktionstüchtig, vermittelt aber einen Eindruck der Arbeitsweise einer solchen historischen Produktionseinrichtung.

In Pferdingsleben, im Landkreis Gotha, kann man dagegen eine originale Waidmühle am ursprünglichen Standort sehen. Hier ernannte der letzte Thüringer Waidbauer im Jahr 1912 das letzte Mal Färberwaid. * * Quelle: Benneckenstein, Horst, Hohenfelder Hefte, Waid des Thüringer Landes goldenes Vlies, S.56

Kontostand Sammelaktion Waidmühle am 2.4.2019: **665,50 €**

Wir bedanken uns bei allen Spendern!

Weitere Spenden nehmen alle Mitglieder des Heimatvereins entgegen, können ebenso unter dem Stichwort "Waidmühle" auf folgendes Konto eingezahlt werden:

Empfänger:

Heimatverein Kirchheilingen e. V.

IBAN: DE 90 8205 6060 0664 0006 57

Bei Bedarf werden Spendenbescheinigungen ausgestellt.

H. Dietrich Heimatverein Kirchh. e. V.



FRÜHJAHRSPUTZ IM FREIBAD KIRCHHEILINGEN

Alle Vereinsmitglieder und interessierte Mitbürger sind eingeladen zum Frühjahrsputz im Freibad Kirchheilingen

Termin: Samstag, den 27.04.2019, 13.00 Uhr

Der Vorstand

Gemeindenachrichten aus Kutzleben

AMTLICHER TEIL

GEMEINDERATSWAHL AM 26.05.2019

Bekanntmachung der Sitzung des Wahlausschusses

Sehr geehrte Damen und Herren,
gemäß §§ 1 und 22 Thüringer Kommunalwahlordnung tritt der Wahlausschuss zur Prüfung und Beschlussfassung über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge am

**Dienstag, 23.04.2019, um 18:30 Uhr im
Feuerwehrgerätehaus**

Am Tal, 99955 Kutzleben - OT Lützensömmern

zusammen.

Die Sitzungen des Wahlausschusses sind öffentlich.

Kaiser

Wahlleiterin

AMTLICHE MITTEILUNG DES ABWASSERZWECKVERBANDES „FINNE“

Der Abwasserzweckverband „Finne“ gibt auf diesem Weg bekannt, dass die Planungsunterlagen zur Umsetzung der nachfolgend aufgeführten Investitionsmaßnahmen in dem Wirtschaftsjahr 2019 in der Geschäftsstelle des Abwasserzweckverbandes „Finne“, Bahnhofstraße 28, 99610 Sömmerda, Sachgebiet Abwasser, zu den Geschäftszeiten in der Zeit vom 03. April 2019 bis 30. Juni 2019 zur Einsichtnahme ausliegen.

Verwaltungsgemeinschaft Kölleda

- Stadt Kölleda - Rudolf-Breitscheid-Straße
- Bäckergasse, Gerbergasse
- Stadt Kölleda OT Burgwenden - Kläranlage
- Hintergasse
- Gemeinde Kleinneuhausen - Am Högk
- Stadt Rastenberg - Burghain, Amselweg

Landgemeinde Buttstädt

- Ortschaft Buttstädt - Topfmarkt, Meisterei 2. BA
- Ortschaft Guthmannshausen - SW HS Bergstraße

Verwaltungsgemeinschaft Straußfurt

- Gemeinde Werningshausen - Ortsnetz 1. - 3. BA

Ansprechpartner bei auftretenden Fragen:

Sachgebiet Abwasser – Frau Klöppel

Geschäftsstelle:

Bahnhofstraße 28

99610 Sömmerda

Tel. 03634-6849-36 bzw. -29

E-Mail: anja.kloepfel@bewa-soemmerda.de

Abwasserzweckverband „Finne“

gez. Olaf Starroske

Verbandsvorsitzender

DER ABWASSERZWECKVERBAND „FINNE“ GIBT BEKANNT:

Die 2. Sitzung der Verbandsversammlung des AZV „Finne“ im Jahr 2019 findet am

Montag, 15.04.2019, um 18.00 Uhr
im Versammlungsraum der Geschäftsstelle des Verbandes
Bahnhofstraße 28, 99610 Sömmerda,

statt.

Tagesordnung:**A) öffentlicher Sitzungsteil**

1. Begrüßung
2. Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung und der Beschlussfähigkeit
3. Bestätigung der Tagesordnung
4. Genehmigung der Niederschrift der Verbandsversammlung des AZV „Finne“ vom 25.02.2019
– öffentlicher Sitzungsteil –
5. Sachstandsbericht zur wirtschaftlichen Situation des AZV „Finne“
6. Beschlussantrag
Vergabe Bauleistungen ON Köllda, R.-Breitscheid-Straße
Drucksachen-Nr. 23/2019
7. Beschlussantrag
Abschluss einer Verwaltungsvereinbarung zwischen der Landgemeinde Buttstädt und dem AZV „Finne“ – Erneuerung von Kanälen in der Bergstraße des Ortsteiles Guthmannshausen
Drucksachen-Nr. 24/2019
8. Beschlussantrag
Vergabe Ingenieurleistungen
Vermessungen im Rahmen Grundbuchbereinigungsgesetz
Drucksachen-Nr. 25/2019

9. Beschlussantrag
Vereinbarung zur Veröffentlichung Amtlicher Bekanntmachungen im Amtsblatt der VG Bad Tennstedt
Drucksachen-Nr. 26/2019
10. Beschlussantrag
Vergabe des Projektmanagements AZV „Finne“ 2019
Drucksachen-Nr. 27/2019
11. Beschlussantrag
7. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des AZV „Finne“ (BGS-EWS)
Drucksachen-Nr. 03/2019
12. Beschlussantrag
Änderung Verwaltungsvorschrift zur Beitragserhebung
Drucksachen-Nr. 05/2019
13. Beschlussantrag
Abschluss einer Verwaltungsvereinbarung zwischen der Stadt Köllda, dem AZV „Finne“ und dem TWZV „Thüringer Becken“ – Grundhafter Ausbau „Bäckergasse, Gerbergasse, Obere Bahnhofstraße2 in Köllda
Drucksachen-Nr. 19/2019
14. Anfragen und Mitteilungen

B) nichtöffentlicher Sitzungsteil

Änderungen der Tagesordnung werden vorbehalten.

Sömmerda, 26.03.2019

gez. Starroske
Verbandsvorsitzender

Gemeindenachrichten aus Mittelsömmern

AMTLICHER TEIL

GEMEINDERATSWAHL AM 26.05.2019

Bekanntmachung der Sitzung des Wahlausschusses

Sehr geehrte Damen und Herren,
 gemäß §§ 1 und 22 Thüringer Kommunalwahlordnung tritt der Wahlausschuss zur Prüfung und Beschlussfassung über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge am

Dienstag, 23.04.2019, um 18:30 Uhr im
 Edelfhof - ehemalige Gaststätte
 Am Schenksberg 58, 99955 Mittelsömmern
 zusammen.

Die Sitzungen des Wahlausschusses sind öffentlich.

Kalmus
Wahlleiter

NICHTAMTLICHER TEIL

Traditionelles Osterfeuer in Mittelsömmern

Am Samstag, den **20.04.2019** 

findet unser alljährliches Vertreiben des Winters
 durch das Osterfeuer statt.

Um **18°Uhr** treffen wir uns am



Feuerwehrgerätehaus

zum Fackelumzug.

Fackeln werden vom Feuerwehrverein gestellt!

Für Groß und Klein gibt es Osterüberraschungen

Stockbrot backen, Feuerwerk und Eiersuchen

Für das leibliche Wohl auf dem Sportplatz sorgt der

Feuerwehrverein

Mittelsömmern e.V. 



Gemeindenachrichten aus Sundhausen

AMTLICHER TEIL

GEMEINDERATSWAHL AM 26.05.2019 OC

Bekanntmachung der Sitzung des Wahlausschusses

Sehr geehrte Damen und Herren,
gemäß §§ 1 und 22 Thüringer Kommunalwahlordnung tritt der Wahlausschuss zur Prüfung und Beschlussfassung über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge am

Dienstag, 23.04.2019, um 18:30 Uhr im
Angerkeller
Anger 76, 99947 Sundhausen

zusammen.

Die Sitzungen des Wahlausschusses sind öffentlich.

**Braun
Wahlleiter**

EINLADUNG DER JAGDGENOSSENSCHAFT SUNDHAUSEN

Die Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Sundhausen findet am Montag, den 06. Mai 2019 um 19.00 Uhr im Angerkeller Sundhausen statt.

Hierzu lädt der Jagdvorstand alle Landeigentümer der Gemarkung Sundhausen ein.

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Verlesen der Tagesordnung
3. Beschluss zur Verwendung der Jagdpacht

4. Bericht des Vorstandes
5. Haushalts- und Kassenrechnung 2018/2019
 - Bericht des Kassenführers
 - Bericht des Kassenprüfers
 - Entlastung des Vorstandes und des Kassenführers
6. Pachtangelegenheiten
7. Bericht des Jagdpächters
8. Verschiedenes

Der Jagdvorstand

Gemeindenachrichten aus Tottleben

AMTLICHER TEIL

GEMEINDERATSWAHL AM 26.05.2019

Bekanntmachung der Sitzung des Wahlausschusses

Sehr geehrte Damen und Herren,
gemäß §§ 1 und 22 Thüringer Kommunalwahlordnung tritt der Wahlausschuss zur Prüfung und Beschlussfassung über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge am

Dienstag, 23.04.2019, um 18:30 Uhr im
Dorfgemeinschaftshaus
Hauptstraße 3, 99947 Tottleben

zusammen.

Die Sitzungen des Wahlausschusses sind öffentlich.

**Mörstedt
Wahlleiter**

NICHTAMTLICHER TEIL

In diesem Jahr mal wieder

ÖSTERFEUER

am **18. APRIL 2019** um **19:30 UHR**

am Feuerwehrhaus in Tottleben

mit großem Fackelumzug durchs Dorf und anschließendem Osterfeuer mit den ersten Würstchen und Bräteln der Saison. Natürlich gibt es auch etwas zum Trinken.

Alle sind herzlich willkommen. Wir freuen uns auf euch.

Ihre Feuerwehr Tottleben

Gemeindenachrichten aus Urleben

AMTLICHER TEIL

GEMEINDERATSWAHL AM 26.05.2019

Bekanntmachung der Sitzung des Wahlausschusses

Sehr geehrte Damen und Herren,
gemäß §§ 1 und 22 Thüringer Kommunalwahlordnung tritt der Wahlausschuss zur Prüfung und Beschlussfassung über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge am

Dienstag, 23.04.2019, um 18:30 Uhr im

Gemeindebüro

Lindenstraße 56, 99955 Urleben

zusammen.

Die Sitzungen des Wahlausschusses sind öffentlich.

Blumschein

Wahlleiter

VERBÄNDE

FREUNDESKREISES JUGENDARBEIT

Im Rahmen des Freizeitprogramms des Freundeskreises Jugendarbeit & Jugendweihe Unstrut-Hainich e. V. fand erneut für die Jugendweiheteilnehmer ein Bewerbungstraining mit Frau Maria Lahmann aus Berlin statt. Durch die interessante Seminarführung von Frau Lahmann und die gute Mitarbeit der Jugendlichen entwickelte sich die Veranstaltung zu einem regen Gedankenaustausch. Frau Lahmann ging individuell auf jeden einzelnen Teilnehmer ein. Durch theoretische und praktische Übungen wurden die Jugendweiheteilnehmer geschult, sich bei den entsprechenden Stellen zu bewerben. Jeder Teilnehmer erhielt zum Ende der Veranstaltung ein Hand-out mit Musterschreiben für die unterschiedlichsten Bewerbungsmöglichkeiten.



Mit freundlichen Grüßen

Monika Ortmann



Schulstraße 17 Tel.: 03603 815663
99947 Bad Langensalza Fax: 03603 816663
Geschäftsführerin: Monika Ortmann

eMail: info@jaw-uh.de

anmeldung@jaw-uh.de

Sprechzeiten:

Dienstags von 16:00 - 19:00 Uhr

Mittwochs von 09.00 - 12:00 Uhr

Nicht in den Ferien!

BEI KRANKENKASSEN ZERTIFIZIERTER PRÄVENTIONSKURS YOGA



ab dem 07.05.2019

immer dienstags um 08:30 Uhr

im Familienzentrum Bad Langensalza

Einzelstunde: 8 €

10er Karte gültig 4 Monate : 90 €

fortlaufender Kurs 10 Termine: 70 €

Kursleitung: Melanie Ziemann

Tel.: 0152 57 680 349

info@yoga-langensalza.de

www.yoga-langensalza.de

AWO Familienzentrum

Rosa-Luxemburg-Straße 5

99947 Bad Langensalza



NEUER AWO VERBAND

Gemeinsam stark für die Zukunft

AWO Regionalverband Mitte-West-Thüringen vereint Jena, Weimar, Weimarer Land, Sömmerda und den Unstrut-Hainich-Kreis
Gemeinsam einen starken Verband bilden und die Angebote bündeln: Das ist das Ziel des AWO Regionalverbandes Mitte-West-Thüringen e.V., der künftig in der Wohlfahrtspflege in Thüringen wirken wird. Mit den Kreiskonferenzen am 11. und 12. März in Mühlhausen und Weimar ist die lange geplante Fusion Wirklichkeit geworden.

Der AWO Regionalverband Mitte-West-Thüringen e.V. mit Sitz in Weimar umfasst die kreisfreien Städte Jena und Weimar, die Landkreise Weimarer Land und Sömmerda sowie den Unstrut-Hainich-Kreis. Mit 1.130 Mitarbeiter*innen und 2.200 ehrenamtlichen Mitglieder*innen in 10 Ortsvereinen und 19 Fördervereinen ist er einer der größten AWO-Verbände Thüringens. In Bad Langensalza und Bad Tennstedt unterhält die AWO aktuell zehn Kindertageseinrichtungen, ein Jugendzentrum, ein Familienzentrum, eine Schwangerschaftsberatungsstelle, einen Ambulanten Pflegedienst und zwei Tagespflege-Einrichtungen.

Ziel ist es, Menschen bei ihrem Leben in der Gesellschaft zu unterstützen und Teilhabe zu fördern, unabhängig davon, ob es sich um Kinder, Erwachsene, Senioren, Menschen mit Behinderung oder Menschen mit Migrationshintergrund handelt.

Entstanden war die Idee zur Fusion der Thüringer Kreisverbände bereits im Jahr 2017.

Realisiert wurde sie in enger Kooperation und Absprache mit regionalen Partnern, mit Ämtern, Behörden und Kostenträgern. „Der Zusammenschluss der AWO-Kreisverbände Jena-Weimar, Bad Langensalza und Mühlhausen bietet uns viele neue Möglichkeiten“, erläutert Frank Albrecht, Vorstandsvorsitzender des AWO Regionalverbandes Mitte-West-Thüringen e.V. „Vielfältige Pro-

jekte in Bad Langensalza, Sömmerda und Weißensee sind bereits geplant oder in der Umsetzung.“

Kontakt:

Eva Dix

Referentin Öffentlichkeitsarbeit & Kommunikation

AWO Regionalverband Mitte-West-Thüringen e.V.

Soproner Str. 1b

99427 Weimar

Telefon: 03643 2499 653

Telefax: 03643 2499 690

E-Mail: pr@awo-mittewest-thueringen.de

SCHULNACHRICHTEN

WINTERLAUFSERIE IN CREUZZBURG AM SONNTAG, DEM 24.MÄRZ 2019

Wieder einmal waren Trainer und Betreuer D.Facklam und Ch. Scheler mit ihren sportlich aktiven Schützlingen des Jahngymnasiums am Wochenende unterwegs. Zur Winterlaufserie betrug die Strecke für jeden 5,5km. Emma Scheler sowie Sebastian Setzekorn liefen in ihren Altersklassen mit großem Vorsprung und tollen Zeiten. Alma Scheler belegte einen guten Mittelfeldplatz. Jeder war und konnte zurecht stolz auf diese Leistungen sein.

(Fotos: S.Siemon)



„HEIMAT IST DER ORT, DEN MAN AM BESTEN KENNT“

Im Geografie-Unterricht der 5.Klassen werden verschiedene thüringische Naturräume behandelt. Wenn man nun, wie die 5. und 6. Klässler des Jahngymnasiums, in Weberstedt beschult wird, ist es naheliegend, den Nationalpark Hainich als Schwerpunkt zu thematisieren; zumal wir dessen Partnerschule sind. Da das Wetter noch keine Planungen für Exkursionen im Nationalpark zulässt, entstand die Idee, diesen außergewöhnlichen Lebensraum in die Klassenzimmer zu holen. Nach einigen Gesprächen mit der im Nationalpark für Umweltbildung verantwortlichen Lisa Mäder konnte es unkompliziert losgehen.

Die beiden Freiwilligendienstler im ökologischen Jahr Alexander und Anton besuchten die Klasse 5a sowie die sechsten Klassen am 20.März 2019 im Unterricht und hatten ein buntes Programm vorbereitet. Das diesjährige Nationalpark-Motto „Wald im Wandel“ begeisterte die Schüler der beiden Jahrgangsstufen und vermittelte neues Wissen sowohl digital als auch analog.

Nach einer ersten Vorstellung der Jahreszeiten im Hainich zum „Anfassen“ in der großen Gruppe wurden auch schon kleine Gruppen gebildet. Die Gruppenmitglieder suchten sich einen Namen heraus, z.B. „Eichhörnchen“ oder „Rotbuche“, und beantworteten Fragen von Nationalpark-Rangern oder forschenden Mitarbeitern via Tablet, spielten Tabu gegeneinander, ordneten Tierstimmen zu Bildern sowie Rinden zu Baumarten und lernten auch Neues über die Genießbarkeit von heimischen Pilzen und Bärlauch. Durch die methodische und mediale Abwechslung verflohen die 90 Minuten und schon wurden die Sieger in den Jahrgangsstufen gekürt. Neben kleinen Mitmach-Preisen, die alle Schüler bekamen, nahm jeder einen Stapel spielerisch erlerntes, neues Wissen über die Heimatregion mit nach Hause.

Ein großer Dank gilt Frau Mäder sowie Anton und Alexander! G.Mey (Geografielehrer des Jahngymnasiums)



DAS VAMPERL WIRD LEBENDIG



In den vergangenen Wochen haben sich die dritten Klassen der **THEPRA Grundschule Kirchheilingen** im Deutschunterricht ausführlich mit dem Kinderbuch *Das Vamperl* von Renate Welsh beschäftigt.

Gemeinsam wurden Textabschnitte gelesen und angehört, Verständnisfragen beantwortet, Rätsel gelöst und eigene Ideen zur Geschichte entwickelt. Hierfür legten die Kinder eigens dafür gestaltete Hefter an, in denen alle Materialien gesammelt werden konnten.

Den kreativen Abschluss des Projektes bildete schließlich ein Schattenspiel, mit dem die Kinder die inzwischen gut bekannten Figuren zum Leben erwecken konnten. In Kleingruppen wurden Stabfiguren und Requisiten gebastelt, Sprechrollen und Bewegungen eingeübt und schließlich die erarbeiteten Szenen vor der Klasse präsentiert. Die Kinder hatten viel Freude daran und erwiesen sich als wahre Bühnenkünstler.

Unsere gemeinsame Lektüre zum *Vamperl* ist damit erst einmal beendet, die Abenteuer unseres kleinen Freundes gehen aber noch weiter – und so ist in vielen Bücherregalen unserer fleißigen Leser bereits der zweite Teil zu finden.

Unsere Vamperl-Hefter



Die Vorbereitungen: Rollen kennenlernen, Requisiten basteln und erste Proben



Bühne frei: Die Präsentationen



Die Theatergruppe MASINGA
der Staatlichen Regelschule -Novalis- Bad Tennstedt präsentiert:

Romeo & Julia vor dem Tore



Wann? Premiere: Freitag, 10. Mai 2019 um 19 Uhr &
Sonntag, 12. Mai 2019 um 15 Uhr

Wo? Mehrzweckhalle Bad Tennstedt
(Alte Turnhalle der Regelschule)

Eintritt frei

Einlass eine Stunde vor Beginn der Aufführung